

Kurztitel

Gebrauchsmustergesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 211/1994 Undefined

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.04.1994

Text**Übertragung**

§ 10. (1) Das Recht aus der Anmeldung eines Gebrauchsmusters und das Gebrauchsmuster können zur Gänze oder nach ideellen Anteilen übertragen werden.

(2) Ein Heimfallsrecht (§ 760 ABGB) besteht nicht.